

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
und über die Darstellung durch Bildwerfer  
der Stadt Rödental  
(Plakatierungsverordnung)  
Vom 03.06.2006 zuletzt geändert durch 4. Änderungsverordnung vom  
05.06.2019**

Aufgrund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Rödental folgende Verordnung:

**§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

- 1) Zum Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt Rödental zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, Schaukästen an Lichtmasten in bestimmten Ortsbereichen und an Straßenstücken aufgestellt oder angebracht werden.  
Im Stadtgebiet von Rödental darf in einem Zeitraum von 14 Tagen mit höchstens 40 Plakaten, pro Veranstaltung maximal 10 Plakate, geworben werden. In besonderen Ausnahmefällen kann die Stadt Rödental die Anzahl der Plakate abändern und neu bestimmen.  
Das Anbringen an Bäumen, das Ankleben an Brücken, Stützmauern, Glas- u. Kabelverteilerkästen, in Fußgängerzonen, Grünanlagen, der Bürgermeister - F. - Fischer-Straße, an Bekleidungs-, Metall- u. Glascontainern, Buswartehäuschen, Zigarettenautomaten und sonstigen Einrichtungen ist nicht statthaft.
- 2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Rödental vorgeführt werden.
- 3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volks- und Bürgerentscheiden können von den politischen Parteien und Wählergruppen zum Zwecke der politischen Werbung 4 Anschlagtafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind, aufgestellt werden. Der Standplatz ist von der Stadt Rödental zu genehmigen.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

- 1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmästen oder an Beweglichen Gegenständen wie Ständern/Anhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmter Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

- 2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

- 1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Einzelhandelsgeschäften/Schaufenstern ausgehängt werden.
- 2) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidatinnen/Kandidaten dürfen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin Plakate und Anschläge abweichend von § 1 Abs.1 anbringen oder anbringen lassen. Gleiches gilt für die Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen, vertretungsberechtigten Personen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden während der 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin. Es dürfen nur Plakate mit einer Größe bis DIN A 1 verwendet werden. Die Anzahl der Plakatierungen (doppelseitig) je Wahl wird auf 40 Plakate festgelegt. Bei mehreren Wahlen wird die Anzahl der Plakate auf je 30 Stück festgesetzt.
- 3) Ausnahmsweise kann Werbung auch auf Plakatständern (Dreieckständern) und Plakattafeln gestattet werden
  - a) für politische Veranstaltungen aus besonderem Anlass für die Dauer von höchstens 10 Tagen mit bis zu 40 Ständern und/oder Tafeln im Stadtgebiet,
  - b) für sonstige Veranstaltungen aus besonderem Anlass wie städtische Veranstaltungen, Messen, Volksfeste, Zirkusgastspiele, usw. Den Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen ist ein Verzeichnis der Aufstellungsorte beizufügen.
- 4) Die Plakatständer und Plakattafeln sind im Fall des § 1 Abs. 1, 2 und 3 im Falle des § 3, Abs. 1, 2 und 3 unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach den Veranstaltungen und nach der Wahl, dem Volksentscheid unverzüglich, jedoch spätestens binnen 7 Tagen zu entfernen; andernfalls kann der Verpflichtete zum Ersatz der Kosten für die Beseitigung durch die Stadt herangezogen werden. Verpflichteter ist der von dem oder in dessen Auftrag die Plakatständer und Plakattafeln aufgestellt wurden. Die unter Nichtbeachtung des § 1 angebrachten Anschläge können ohne Ankündigung von der Stadt Rödental auf Kosten des Verpflichteten beseitigt werden.
- 5) Im Übrigen kann die Stadt Rödental in besonderen Fällen insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-,

Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28. Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. Entgegen § 1 Absatz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.
3. Entgegen § 1 Absatz 3 vor Wahlen, Volksbegehren und Volks- und Bürgerentscheiden ohne Genehmigung der Stadt Rödental Plakattafeln aufstellt oder aufstellen lässt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.